

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Seifert GmbH & Co. KG

### Vermietung von Geräten

1. Eine Auftragserteilung oder der Abschluss eines Mietvertrages muss generell schriftlich erfolgen. Mit Auftragserteilung oder mit Abschluss eines Mietvertrages werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seifert GmbH & Co. KG verbindlich anerkannt. Entstehende Kosten bei Unklarheiten durch mündliche Absprachen gehen zu Lasten des Mieters. Bei Auftragsrücknahme oder Vertragsaufhebung müssen sämtliche bis dahin anfallende Kosten der Seifert GmbH & Co. KG erstattet werden.
2. An- und Abfahrten, Montage/Demontage, Installationen und Umsetzen der Geräte, einschl. der km-Kosten, zu den jeweilig aktuellen Kostensätzen gehen zu Lasten des Mieters; sowie die Gefahrtragung des Transportes.
3. Elektroanschlüsse zum Gerät und Heizöl sind vom Mieter zu stellen sowie die Kosten für Strom und Heizöl zu tragen. Kosten aufgrund mangelnder oder fehlender Anschlussmöglichkeiten, fehlender Brennstoffe bzw. Wartezeiten und daraus resultierende Mehrfahrten zur Inbetriebnahme von Geräten werden dem Mieter gesondert berechnet.
4. Der Mieter hat am Lieferort für eine ausreichende Bau- und Wegefreiheit und den Vorschriften entsprechende Aufstellfläche sowie für notwendige Transporte und Sicherheit von Mietgeräten zu sorgen.
5. Der Mieter ist zur sach- und fachgerechten, pfleglichen Behandlung und Benutzung der Mietgeräte gemäß der technischen Vorschriften der Seifert GmbH & Co. KG verpflichtet. Der Mieter haftet für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung und Verlust der Mietgeräte. Der Mieter hat grundsätzlich eine ausreichende Versicherung für die Nutzung der angemieteten Geräte für den Fall von Diebstahl, Feuer, Wasser und allgemeine von den Geräten ausgehende, nicht vorhersehbare Gefahren, abzuschließen. Er haftet für den Fall des Versäumnisses oder des Nichteintritts der Versicherung für dadurch entstehende Kosten und Schäden gegenüber der Seifert GmbH & Co. KG. Die Seifert GmbH & Co. KG haftet nicht für eventuelle Folgeschäden, die durch Mietgeräte gegenüber Dritten entstehen. Störungen, die auf Material- oder Fabrikationsfehlern beruhen, werden von der Seifert GmbH & Co. KG kostenlos beseitigt. Solche, die durch mechanische Beschädigung und unsachgemäße Bedienung durch den Mieter entstehen, wie fehlendes Heizöl oder Gas, bauseitig bedingter Stromausfall, Verschmutzung, Parafinabsetzung sowie daraus resultierende Wartungen, werden gegen Berechnung der aktuellen Sätze behoben bzw. durchgeführt. Der Mieter verpflichtet sich, die angemieteten Geräte nicht an Dritte weiterzugeben oder durch dieselben betreiben zu lassen, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Seifert GmbH & Co. KG.
6. Alle Mietgeräte werden funktionsbereit nach einem Probelauf übergeben (mit Betriebsanleitung am Gerät oder Einweisung). Der Mieter hat sich bei Übernahme jedes Gerätes vom einwandfreien Zustand desselben zu überzeugen und dieses auf Verlangen zu bestätigen. Spätere Mängelrügen werden durch die Seifert GmbH & Co. KG nicht anerkannt. Alle Ölheizter dürfen nur mit sauberem Heizöl oder Petroleum betrieben werden, in den Wintermonaten muss eine chemische Anreicherung erfolgen, um eine Parafinabsetzung zu verhindern. Alle Gasheizter können nur mit Flüssiggas betrieben werden. Kondentrockner können nach einem Transport nicht sofort in Betrieb genommen werden, sondern erst nach wenigstens **1 Stunde Stillstand!** Bei Geräten mit Kühl- und Schmierstoffen sind diese vor jedem Einsatz zu kontrollieren und ggf. nachzufüllen. Öltanks ab 700 l Fassungsvermögen werden nur leer zurückgenommen oder der Inhalt gegen Gebühr entsorgt. Die behördlichen Vorschriften für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl usw.) in Wasserschutz-, Quellschutz-, Überschwemmungs- oder Plangebieten sind durch den Mieter ebenso einzuhalten, wie alle geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutz- sowie Umweltschutzvorschriften.
7. Die Seifert GmbH & Co. KG gewährt dem Mieter während der vereinbarten Mietzeit einen entsprechenden Wartungs- und Kundendienst, einschl. Beratung, wobei der Mieter den Mitarbeitern der Seifert GmbH & Co. KG Zutritt zu den Geräten gewährt und ihnen unaufgefordert den jeweiligen Standort der Geräte mitteilt, wenn dieser vom Aufstellungsort lt. Lieferschein abweicht.
8. Bei der Mietdauer von Heizgeräten und Kondentrocknern wird jeder Wochen-, Sonn- und Feiertag berechnet. Bei Baumaschinen und -geräten, Hochdruckreinigern, Saugern und Kehrmaschinen werden 6 Werktag berechnet. Es werden nur volle Tagessätze in Rechnung gestellt. Das Mietverhältnis ist mit einer Frist von einem Tag, also zum Ablauf des nächsten Tages kündbar. Bei Rücklieferung nach 12:00 Uhr des jeweiligen Tages wird dieser Tag voll als Mietzeit berechnet, bei Rücklieferung vor 12:00 Uhr erfolgt keine Berechnung. Bei einer

Mietdauer von 60 Tagen und mehr ist die Seifert GmbH & Co. KG berechtigt, für den abgelaufenen Mietzeitraum Zwischenrechnungen zu stellen. Der Mietzins bemisst sich nach Tagen und ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen. Die Seifert GmbH & Co. KG ist zur Abrechnung nach aktueller Preisliste berechtigt, wenn zuvor vereinbarte Mindestmietzeiten und/oder Zahlungsziel bei Sondernettopreisen und/oder Sonderkonditionen durch den Mieter nicht eingehalten werden. Die aktuellen Preislisten können in unseren Geschäftsräumen oder auf Verlangen bei unseren Mitarbeitern eingesehen werden.

9. Die Geräte sind nach Beendigung der Mietzeit funktionsfähig und sauber an die Seifert GmbH & Co. KG zu übergeben. Eventuell notwendige Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet.

### Verkauf von Geräten

10. Der Verkauf von Geräten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seifert GmbH & Co. KG, die dem Käufer in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben sind.
11. Die Seifert GmbH & Co. KG gewährt dem Käufer für jedes Gerät eine Garantie- bzw. Gewährleistungszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen des Standes vom Juni 2003. Offensichtliche Mängel können nach Lieferung der Ware oder Abnahme der Leistungen nicht mehr gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der hierfür vorgesehenen Gewährleistungszeit gerügt werden. Bei berechtigten Mängelrügen hat die Seifert GmbH & Co. KG dem Käufer gegen Rückgabe dieser Ware entsprechenden Ersatz zu liefern. Die Nachbesserung erfolgt in der Regel an dem Ort, welcher durch den Käufer im Lieferschein angegeben wurde. Befindet sich die Ware an einem anderen Ort, hat der Käufer der Seifert GmbH & Co. KG alle Aufwendungen zu erstatten, die mit der Erbringung der Leistungen im Zusammenhang stehen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, so kann die Seifert GmbH & Co. KG einen entsprechenden Preisnachlass oder nach entsprechender Wahl Rückgängigmachung des Vertrages vorschlagen. Aufrechnung mit anderen, als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sind grundsätzlich nicht statthaft. Die Ansprüche des Käufers aus Garantie und Gewährleistungen gegenüber der Seifert GmbH & Co. KG verjähren entsprechend den hier geltenden Rechtsvorschriften. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware.
12. In der Regel ist der Kaufpreis sofort oder nach einer vereinbarten Frist fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die Ware Eigentum der Seifert GmbH & Co. KG. Der Käufer haftet bis zum endgültigen Eigentumsübergang für den ordnungsgemäßen Zustand der Ware in voller Höhe des Wertes gegenüber der Seifert GmbH & Co. KG. und ihrer Aufwendungen bei Durchsetzung von Forderungen. Eine Weiterveräußerung der Ware vor Bezahlung derselben ist dem Käufer untersagt. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann die Seifert GmbH & Co. KG die sofortige Herausgabe der Ware, nach Setzung einer angemessenen Frist, verlangen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für den Insolvenzfall des Käufers.

### Allgemeines

13. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden dem Mieter bzw. dem Käufer durch Aushang in den Geschäftsräumen der Seifert GmbH & Co. KG oder durch schriftliche Übergabe derselben oder in anderer geeigneter Form vor Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages hinreichend bekannt gemacht. Grundsätzlich werden die Vertragspartner auf den Aushang der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ hingewiesen und um Bestätigung dieser Information bzw. deren Anerkennung gebeten.
14. Für alle in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder anderer zur Anwendung kommender Rechtsvorschriften.
15. Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
16. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragsparteien ist Jena.